

Preisblatt 9: Netznutzungsentgelte Strom der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH (gültig ab 01. Januar 2010)

Mehrkosten nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

Am 01.04.2002 ist das Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung in Kraft getreten (KWKG-Gesetz). Gemäß § 9 Abs. 7 KWKG-Gesetz ist der den Letztverbrauchern in Rechnung zu stellende KWKG Aufschlag abhängig vom Jahresverbrauch je Entnahmestelle.

Verbrauch	KWKG-Aufschlag Ct./kWh
für die ersten 100.000 kWh	0,130
oberhalb von 100.000 kWh	0,050
oberhalb von 100.000 kWh *)	0,025

*) Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, deren Stromkosten im vorausgegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen (§9 Abs. 7 Satz 3 KWKG-G).
Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.

Den genannten Preisen sind jeweils die derzeit gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.